

Absichtserklärung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung), vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

- im Folgenden „Bund“ genannt, -

und

den Vertretern der Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Finowkanal,

- im Folgenden „KAG“ genannt, -

Vorbemerkung

Der Finowkanal mit seinen 12 Schleusen verläuft parallel zur Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) und kreuzt diese an zwei Stellen. Der Finowkanal steht im Eigentum und in der Unterhaltungslast des Bundes und zählt zu den „sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes“; er ist damit keine gewidmete Bundeswasserstraße im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes. Der Finowkanal wird ausschließlich von der Freizeitschifffahrt genutzt und hat für die Güterschifffahrt keine Bedeutung. Der Bund sieht keine Möglichkeit, dauerhaft Finanz- und Personalressourcen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Instandsetzung und für die Unterhaltung der Schleusen am Finowkanal bereit zu halten.

Aus regionalen Interessen wird von der KAG eine wassertouristische Nutzung des Finowkanals sowie dessen Schleusen angestrebt. Ziel ist es, einen Zweckverband (ZV) zu gründen und mit verbesserten (wasser-) touristischen Angeboten die Nutzungsintensität, insbesondere durch motorbetriebene Schifffahrt, auf dem und am Finowkanal zu erhöhen sowie die Vermarktungspotentiale besser auszuschöpfen.

Dies vorausgeschickt bekunden der Bund und die KAG folgende Absicht:

1. Der Bund wird dem von den Mitgliedskommunen der KAG zu gründenden ZV das Eigentum und die Unterhaltungspflicht an den 12 bestehenden Schleusen sowie den zwei beweglichen Brücken auf der Grundlage des HH-Vermerks Nr. 12 zum Kapitel 1203 des Bundeshaushalts 2017 übertragen.
2. Die KAG bzw. der ZV übernehmen nach Eigentumsübergang für alle 12 Schleusen sowie für die Hub- bzw. Klappbrücken Eberswalde und Niederfinow den Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der Anlagen.
3. Nach der Übertragung des Eigentums sind die KAG bzw. der ZV für die Modernisierung und Grundinstandsetzung der Schleusen sowie der Hub- bzw. Klappbrücken am Finowkanal für den motorisierten Sportbootverkehr verantwortlich. Die KAG bzw. der ZV werden Träger und Bauherr der jeweiligen Vorhaben.
4. Der Bund wird sich unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags mit der Hälfte der nachgewiesenen Gesamtinvestitionskosten (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) an den Vorhaben der KAG bzw. des ZV gemäß Ziffer 3 beteiligen.
5. Die KAG bzw. der ZV werden unabhängig von der Höhe des Gesamtbetrags maximal die Hälfte der Gesamtinvestitionen (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) ihrer Vorhaben gemäß Ziffer 3 finanzieren.
6. Die KAG bzw. der ZV werden die Kosten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß Ziffer 2 finanzieren.
7. Die KAG bzw. der ZV beabsichtigen, für ihren Finanzierungsanteil Fördermittel beim Land, Landkreis und anderen potentiellen Fördermittelgebern zu beantragen. Eine Förderung durch Dritte reduziert die Finanzierungsbeteiligung des Bundes gemäß Ziffer 4 in Höhe von 50% der Gesamtinvestitionen nicht.
8. Der Bund wird die KAG bzw. den ZV bei der Bestandsaufnahme sowie der Variantenprüfung zur denkmalgerechten Ertüchtigung, der Erstellung der Planungen und der Ausschreibungen für das spätere Vorhaben maßgeblich beratend unterstützen. Darüber hinaus erfolgt eine beratende Unterstützung seitens des Bundes bei der Baudurchführung für die ersten 5 Jahre im Rahmen seiner Möglichkeiten.
Der Bund stellt der KAG bzw. dem ZV alle aktuellen Unterlagen zum Zustand der 12 Schleusen und der beiden Brücken zur Verfügung, insbesondere die bisherigen Instandsetzungsplanungen.
9. Der Bund sichert zu, Bauleitungs- und Planungskosten für die Vorhaben gemäß Ziffer 3, die der KAG bzw. dem ZV bereits vor dem formalen Eigentumsübergang

entstehen, auf Nachweis zu übernehmen. Für den Fall, dass kein Eigentumsübergang erfolgt, erstatten die KAG bzw. der ZV bereits geleistete Finanzierungsbeiträge.

10. Die KAG bzw. der ZV werden die Planungen für die Vorhaben gemäß Ziffer 3 beauftragen, die mit dem Bund abzustimmen sind, um eine dem Stand der Technik entsprechende und angemessene Planung sicher zu stellen. Darüber hinaus ist eine Planungsabstimmung wegen der unmittelbar benachbarten Wehre, Wehrbrücken und geplanten Fischaufstiegsanlagen erforderlich. Der Bund wird jedoch keine Planungstätigkeiten für die Vorhaben der KAG bzw. des ZV gemäß Ziffer 3 übernehmen.
11. Die KAG bzw. der ZV sind allein verantwortlich für die Einholung etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für die Sanierungs- und Instandsetzungsvorhaben.
12. Das Eigentum an den jeweiligen Wehranlagen inkl. Wehrbrücken verbleibt beim Bund; ebenso die Zuständigkeit für deren Betrieb und Unterhaltung sowie die Erhaltung ihres ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss. Auch die Verpflichtung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (mit Fischaufstiegsanlagen) verbleibt beim Bund.
13. Der Bund sichert zu, dass der KAG bzw. dem ZV für den Fall späterer Bundesprogramme zur Wassertourismusförderung keine finanziellen Nachteile aufgrund des vorgesehenen Eigentumsübergangs der Schleusen und der beiden Brücken erwachsen.
14. Die KAG bzw. der ZV und die WSV werden Regelungen für die Wahrnehmung der Unterhaltung der Kanalstrecken, Havariefälle und Hochwasserereignisse, die die Schifffahrt, Umwelt und die Wasserwirtschaft betreffen, vereinbaren. Die KAG bzw. der ZV gestatten der WSV, die Anlagen im Bedarfsfall durch WSV-Beschäftigte entschädigungslos zu nutzen und zu bedienen, beispielsweise wenn eigene oder behördliche Schiffe außerhalb der Betriebszeiten passieren müssen.
15. WSV und KAG bzw. ZV werden spätestens 2028 prüfen, in welcher Form Eigentumsverhältnisse, Betrieb und Unterhaltung der Kanalabschnitte zwischen den Schleusen, der Wehre, der Düker und der Brücken des Finowkanals geregelt werden.
16. Im Interesse einer lösungsorientierten Kommunikation nach innen und außen wird ein gemeinsamer Ausschuss von WSV, KAG bzw. ZV und ggf. Dritte (z.B. Land, Landkreis) gebildet, welcher ein abgestimmtes Kommunikations- und Informationskonzept erarbeitet.

17. Die Regelung der Einzelheiten der vorgenannten Punkte erfolgt in einer noch zu schließenden Finanzierungsvereinbarung zu Ziffer 1 sowie in Vereinbarungen zu Ziffer 14. Die Parteien sind sich einig, dass diese Absichtserklärung keine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss solcher Vereinbarungen oder zu dem in Ziffer 1 benannten Vorgehen begründet. Gleichwohl ist die Verabschiedung dieser Absichtserklärung als deutliche Positionierung und moralische Bindung an den gemeinsamen Realisierungswunsch zu verstehen. Auf der Grundlage der Absichtserklärung werden die KAG bzw. der ZV in die Lage versetzt, bereits im Vorfeld einer Finanzierungsvereinbarung Planungsleistungen und davon abhängige Bauleitungskosten auf Nachweis in Rechnung zu stellen.

Eberswalde, den
für die Mitglieder der KAG:

.....
Friedhelm Boginski,
Bürgermeister Stadt Eberswalde

.....
Jörn Lehmann,
Bürgermeister Stadt Liebenwalde

.....
Uwe Schoknecht,
Bürgermeister Gemeinde
Schorfheide

.....
Dr. Jana Radant,
Bürgermeisterin Gemeinde
Wandlitz

.....
Martina Hähnel,
Bürgermeisterin Stadt Oderberg

.....
Dieter Bosse,
Stadt Bad Freienwalde

.....
Klaus Marschner,
Gemeinde Liepe

.....
N.N.,
Gemeinde Niederfinow

Bonn, den.....
für den Bund:

.....
Prof. Dr.-Ing. Hans Heinrich Witte,
Präsident
Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt